

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Zulassungsordnung für das Kontaktstudium

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 20.11.2019

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 3 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 20.11.2019 die Zulassungsordnung beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 02.03.2020 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungszahlen
- § 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Zulassungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich

1Die Zulassungsordnung gilt für die Zertifikatsprogramme „Leistungen SGB II“, „Beratung“, „Vermittlung“ und „Professionelle Beratung“ sowie die Module „Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab“, „Beratungsorientiertes Controlling“ und „Erweiterte Beratungskompetenz“. 2In den Zertifikatsprogrammen und Modulen vergibt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungszahlen

- (1) Das jeweilige Kontaktstudienangebot ist pro Studienkohorte auf folgende Anzahl von Studienplätzen ausgelegt:
 - a. für das Zertifikatsprogramm „Leistungen SGB II“ 50 Studienplätze
 - b. für das Zertifikatsprogramm „Beratung“ 50 Studienplätze
 - c. für das Zertifikatsprogramm „Vermittlung“ 80 Studienplätze
 - d. für das Weiterbildungsmodul „Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab“ 60 Studienplätze
 - e. für das Weiterbildungsmodul „Beratungsorientiertes Controlling“ 25 Studienplätze
 - f. für das Weiterbildungsmodul „erweiterte Beratungskompetenz“ 1200 Studienplätze

- g. für das Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ wird die Anzahl der Studienplätze spätestens 12 Wochen vor Beginn eines Semesters bekanntgegeben.
- (2) Eine höhere Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positiv verlaufene Auswahl durch die Regionaldirektionen nach einem zwischen der Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Verfahren.
- (2) Zur Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren melden die Regionaldirektionen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- a) Kopie erworbener Hochschulzeugnisse bzw. Kopie erworbener Zeugnisse der Berufsausbildung,
 - b) Lebenslauf als Dokumentation der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere unter Ausweisung der Beschäftigungszeiten in der Bundesagentur für Arbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Punkten) festgesetzt ist, oder ein gemäß §58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichgestellter Abschluss und
 - b) zu den Zertifikatsprogrammen „Beratung“, „Vermittlung“ und „Leistungen SGB II“ eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter im Rechtskreis SGB II oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren,
 - c) zum Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ sowie zum Modul „Erweiterte Beratungskompetenz“ eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter im Bereich Markt und Integration von mindestens zwei Jahren,
 - d) zum Modul Prävention von Ausbildungsabbrüchen – PraeLab eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter in der Berufsberatung im Rechtskreis SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren,
 - e) zum Modul „Beratungsorientiertes Controlling“ eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit im Controlling der Rechtskreise SGB II und/oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren.
 - f) zum Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Erweiterte Beratungskompetenz“.
- (2) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW.
- (3) ¹Sofern der Abschluss nach § 4 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Meldung durch die Regionaldirektionen noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung über die bis

dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Zusage, dass der Abschluss voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, erlangt wird. ²Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die nach § 4 Abs. 1 b) geforderte berufspraktische Erfahrung.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Durchführung der Zulassungsverfahren wird eine Zulassungskommission für das Kontaktstudium gebildet, deren Mitglieder von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt werden.

(2) Der Zulassungskommission für das Kontaktstudium gehören an:

- a) die Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung,
- b) eine Professorin bzw. ein Professor,
- c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studierendenservice.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn:

- a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Zertifikatsprogramm oder Modul verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Programm oder Modul befindet.

(3) ¹Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bzw. der Abschluss der Berufsausbildung und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Studienbeginn nachgewiesen werden. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Übersteigt die Zahl der nach § 3 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 02.03.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für das Kontaktstudium vom 27.06.2018 außer Kraft.